

Vorblatt

Ziel(e)

- Flächendeckendes qualitativvolles Angebot an Tagesbetreuungseinrichtungen für 6 bis 15-jährige Kinder

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau ganztägiger Schulformen
- Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung des Bestands ganztägiger Schulformen
- Festlegung einheitlicher Qualitätskriterien für die institutionelle Tagesbetreuung der 6 bis 15-jährigen Kinder

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Ausbau der Infrastruktur und das eingesetzte Personal für ganztägige Schulformen haben entsprechend der Kompetenzverteilung finanzielle Auswirkungen auf den Bund, die Länder und Gemeinden. Der Bund trägt die Gesamtkosten des Ausbaues an allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und den Aufwand für die Besoldung der zusätzlichen Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen (APS). Im gegenständlichen Vorhaben verpflichtet sich der Bund darüber hinaus, den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie Schulerhaltern von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen in den Jahren 2020 bis 2033 einen Teil der Kosten für die Adaptierung der Infrastruktur und die Beistellung von Betreuungspersonal für den Freizeitteil zu ersetzen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2048 um 0,34 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 2.214 Mio. € (zu Preisen von 2019) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	0	-199.240	-56.236	-68.189	-81.022
Nettofinanzierung Länder	0	-4.706	-4.706	-4.706	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	164.500	4.079	-2.077	-7.956
Nettofinanzierung Gesamt	0	-39.446	-56.863	-74.972	-88.978

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die von den Erziehungsberechtigten, insbesondere Frauen, erbrachte unbezahlte Arbeit wird sich durch die Betreuung der Kinder in ganztägigen Schulformen verringern.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch den Ausbau der ganztägigen Schulformen werden bis 2022 rund 44.000 zusätzliche Kinder einen besseren Zugang zu Bildung und Betreuung haben.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bildungsinvestitionsgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Qualitativer Ausbau und Stärkung der Bedarfs- und Ergebnisorientierung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts“ für das Wirkungsziel „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“ der Untergliederung 30 Bildung im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Qualitativer Ausbau und Stärkung der Bedarfs- und Ergebnisorientierung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts“ für das Wirkungsziel „Gleichstellungsziel

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ der Untergliederung 30 Bildung im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bisher wurden bereits 654 Mio. Euro (Schuljahr 2011/2012 bis Schuljahr 2018/2019) im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen investiert. Dadurch sind 64.000 zusätzliche Plätze entstanden, 25% der 6 bis 14-jährigen Kinder in Volksschulen, Neuen Mittelschulen und AHS-Unterstufen besuchen eine ganztägige Schulform.

Im Jahr 2016 wurde das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) beschlossen, das vorsah, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2024/2025 den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen von damals rund 20% auf 40% zu erhöhen. Dafür wurde seitens des Bundes ein Budgetvolumen von insgesamt 750 Mio. Euro vorgesehen, das für diesen Zeitraum die nötigen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu einem Großteil abdecken sollte. 428 Mio. Euro davon waren als Zweckzuschüsse für die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen bzw. als Förderungen für private Schulerhalter vorgesehen, die nach einem vorgegebenen Schlüssel über die Laufzeit auf die einzelnen Bundesländer ausgeschüttet werden sollten.

Im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 hat sich gezeigt, dass das hinter dem BIG liegende Ausbauszenario nicht wie geplant umsetzbar sein wird. Der Beginn war mit dem Schuljahr 2017/2018, also noch während des durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geförderten Ausbaus, zu früh angesetzt und das Ausbauziel sollte in zu kurzer Zeit erreicht werden, was nicht realisierbare jährliche Zuwächse an Schülerinnen und Schülern in ganztägigen Schulformen bedingt hätte.

In einem ersten Schritt wurde das BIG daher entsprechend angepasst, um Ländern und Gemeinden größere zeitliche Flexibilität für den Ausbau zu ermöglichen. Der Förderzeitraum wurde bis zum Jahr 2032 verlängert und sein Beginn um ein Jahr verschoben.

Im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Ausbau ganztägiger Schulformen stehen die Gemeinden allerdings vor dem Problem der Weiterfinanzierung von bereits geschaffenen Plätzen an ganztägigen Schulformen, wodurch diese Plätze in ihrem Erhalt gefährdet sein könnten.

Gleichzeitig sieht das BIG einen komplexen Fördermechanismus vor. Dieser hätte zur Folge, dass den Gemeinden einerseits eine frühzeitige Sicherheit über die Art und Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fehlen würde und andererseits die Umsetzung mit einem enormen Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen verbunden wäre.

Unter den derzeitigen Bedingungen wäre die Situation im kommenden Schuljahr so, dass es zu einer parallelen Förderung aus Mitteln der Art. 15a B-VG Vereinbarung zum Ausbau ganztägiger Schulformen (iHv 103 Mio. Euro) für bereits bestehende GTS und dem BIG (ca. 42 Mio Euro) für einen zusätzlichen Ausbau kommen würde. Dieses Ausmaß an Mitteln ist im Hinblick auf einen längerfristigen Ausbau ganztägiger Schulformen im kommenden Schuljahr nicht erforderlich.

Durch den Überschneidungszeitraum von Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und Bildungsinvestitionsgesetz könnten außerdem unerwünschte Nebenerscheinungen auftreten. Förderungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für Projekte mit Beginn in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019, können nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert bzw. ins BIG übernommen werden. Förderungen aus dem Bildungsinvestitionsgesetz für diesen Zeitraum wären aber großteils nur für verschränkte ganztägige Schulformen möglich. Schulerhalter, die bedarfsgerecht eine getrennte ganztägige Schulform einführen, können daher nur für maximal zwei Jahre eine Förderung aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erhalten. Es ist daher damit zu rechnen, dass die aus dem BIG für das Schuljahr 2018/2019 verfügbaren Fördermittel nicht abgerufen werden können und andererseits der Ausbau der ganztägigen Schulformen ins Stocken gerät. Die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern ist jedenfalls sicherzustellen. Im Hinblick darauf ist auch die Einbeziehung verschiedener Schultypen (etwa sogenannter Statutschulen) nach sachlichen Kriterien zu prüfen.

Aufgrund des Regierungsprogramms besteht der Auftrag das Bildungsinvestitionsgesetz so zu ändern, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der ganztägigen Schul- und Betreuungsformen unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit sichergestellt wird.

Das BIG hätte vorgesehen, dass bestehende außerschulische Betreuungseinrichtungen (insbesondere Horte der Gemeinden) zu Gunsten der schulischen Tagesbetreuung aufgelassen werden können. Damit wäre es lediglich zu einer Verlagerung und nicht zu einem Ausbau von Betreuungsangeboten gekommen und getätigte wären Investitionen wertlos geworden. Außerschulische Betreuungseinrichtungen leisten, wenn sie gewissen Qualitätskriterien entsprechen, ebenso ihren Beitrag zu den Zielen dieses Vorhabens wie ganztägige Schulformen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne entsprechende Maßnahmen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen wäre mit negativen Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern beide berufstätig sind, oder für jene mit alleinerziehenden Elternteilen zu rechnen. Nachteilige Folgen wären auch für Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Haushalten zu erwarten. Der Schulerfolg hängt wesentlich von optimaler Unterstützung beim Lernen, von gezielter Förderung sowohl in der Lern- als auch in der Freizeit und von stabilen sozialen Kontakten ab. Auch die Integration von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache gelingt wesentlich besser, wenn sie über den ganzen Tag hinweg sowohl in der Lern- als auch in der Freizeit stattfindet.

Erziehungsberechtigte sind in ihren Möglichkeiten am Arbeitsmarkt eingeschränkt, wenn keine qualitätsvolle schulische Betreuung ihrer Kinder über den ganzen Tag hinweg zur Verfügung steht. Dies gilt sowohl in Hinblick auf optimale Lernmöglichkeiten als auch in puncto sinnvoller Freizeitbeschäftigung für die Kinder. Eine Prolongierung des Status quo in der Beschäftigung von Frauen wäre damit vorprogrammiert.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

WFA „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung“, BMUKK 2014

WFA „Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen (in verschränkter / nicht verschränkter Form) nach entsprechenden Qualitätskriterien in zumutbarer Entfernung und Aufwertung von Bewegung und Sport“, BMBF 2015

Nationaler Bildungsbericht (2012, 2015)

Teilzeiterwerbstätige (ILO) nach Grund für Teilzeitarbeit, Alter und Geschlecht – Jahresdurchschnitt 2015, Statistik Austria:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/erwerbstaetigkeit/062499.html

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten der Stellenplananträge der allgemein bildenden Pflichtschulen, Controllingdaten gemäß § 10 sowie Kindertagesheimstatistik

Ziele

Ziel 1: Flächendeckendes qualitätsvolles Angebot an Tagesbetreuungseinrichtungen für 6 bis 15-jährige Kinder

Beschreibung des Ziels:

An 85% der Schulen für Kinder mit 6 bis 15 Jahren (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen, Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) soll eine schulische oder außerschulische Tagesbetreuung zur Verfügung stehen, die von 40% der Schülerinnen und Schüler besucht wird. Von den Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen sollen 30% an ganztägigen Schulformen und wie derzeit 10% an außerschulischen Einrichtungen betreut werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Betreuungsquote von Schüler/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen 2018/19: 23%	Betreuungsquote von Schüler/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen 2022/23: 30%
Schüler/innen in ganztägigen allgemein bildenden Pflichtschulen 2018/19: 132.511	Schüler/innen in ganztägigen allgemein bildenden Pflichtschulen 2022/23: 172.511
Anteil der Schulen (APS und AHS-Unterstufen), für deren Schüler/innen eine schulische oder außerschulische Tagesbetreuung zur Verfügung steht 2018/19: 46%	Anteil der Schulen (APS und AHS-Unterstufen), deren Schüler/innen eine schulische oder außerschulische Tagesbetreuung zur Verfügung steht 2022/23: 85%
Allgemein bildende Pflichtschulen mit ganztägiger Schulform 2018/19: 2.144	Allgemein bildende Pflichtschulen mit ganztägiger Schulform 2022/23: 2.889

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau ganztägiger Schulformen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund tätigt zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung:

- Investitionen in ganztägige Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen): für Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich; darüber hinaus sind außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten möglich. Der Bund übernimmt auch die Kosten der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in den Lernzeiten an allgemein bildenden Pflichtschulen.

- Investitionen in ganztägige Schulformen an Praxisschulen und allgemein bildenden höheren Schulen: Infrastruktur, Lehrerinnen und Lehrer in den Lernzeiten; Personal im Freizeitbereich; Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung des Bestands ganztägiger Schulformen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherung des Bestands an Betreuungsplätzen an ganztägigen Schulformen an APS werden bis zu 25% der Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes sowie bis zum Jahr 2022 80% der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen verfügbar gemacht.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Festlegung einheitlicher Qualitätskriterien für die institutionelle Tagesbetreuung der 6 bis 15-jährigen Kinder

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Gleichwertigkeit schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung sicher zu stellen, werden Qualitätskriterien für außerschulische Betreuungseinrichtungen festgelegt. Die Länder haben dem Bund über die Qualität dieser Einrichtungen zu berichten.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2048 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	2.214	0,3438

*zu Preisen von 2019

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund**- Ergebnishaushalt**

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand		0	1.866	3.806	5.824	7.861
Werkleistungen		0	3.685	3.685	3.685	3.685
Transferaufwand		0	193.689	48.745	58.680	69.476

Aufwendungen gesamt	0	199.240	56.236	68.189	81.022
----------------------------	----------	----------------	---------------	---------------	---------------

Der Ausbau der ganztägigen Schulformen hat entsprechend der Kompetenzverteilung finanzielle Auswirkungen nicht nur auf den Bund, sondern auch auf die Länder und Gemeinden bzw. private Schulerhalter.

Der Bund trägt die Gesamtkosten des Ausbaues an AHS (Werkleistungen für Infrastruktur und Personalaufwand) und gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 auch den Aufwand für die Besoldung der zusätzlichen Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen. Im gegenständlichen Vorhaben verpflichtet sich der Bund darüber hinaus, den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen bzw. privaten Schulerhaltern in den Jahren 2020 bis 2033 einen Teil der Kosten für die Adaptierung der Infrastruktur und die Beistellung von Betreuungspersonal für den Freizeittel zu ersetzen. Die Kosten für den Ausbau der Infrastruktur werden als Werkleistungen, jene für das erforderliche Bundespersonal als Personalaufwand und die Kostenersätze an Länder und Gemeinden bzw. private Schulerhalter als Transferaufwand abgebildet. Der Ausbau der Schulinfrastruktur sowie die Zweckzuschüsse werden dabei als Projekt behandelt.

Mengengerüst:

Die Betreuungsquote an APS beträgt derzeit rund 23%, wobei die Betreuungsquoten der einzelnen Bundesländer zwischen 10% und 41% streuen.

Ziel: den Anteil der Schülerinnen und Schüler in Tagesbetreuung auf 40% erhöhen. Jedes schulpflichtige Kind in Österreich soll eine Tagesbetreuung auf einem zumutbaren Weg erreichen können bzw. an 85% der Schulstandorte soll es ein Betreuungsangebot geben.

Bis 2022 sollen 30% der APS-Schüler/innen eine ganztägige Schulform besuchen, 10% der APS Schüler/innen wie bisher in außerschulischen Einrichtungen betreut werden und 40% der AHS-Unterstufen-Schüler/innen eine ganztägige Schulform besuchen.

Dazu bedarf es 40.000 zusätzlicher Plätze in ganztägigen APS und 4.000 zusätzlicher Plätze an AHS, die im Jahr 2022 (Beginn des Schuljahres 2022/23) zur Verfügung stehen sollen. An 745 APS-Standorten ist eine neue Tagesbetreuung einzurichten, um das Ziel zu erreichen, an 85% der Standorte eine Tagesbetreuung zu haben. Bei der AHS-Unterstufe ist dieses Ziel bereits erreicht.

Der weitere Ausbau orientiert sich an den verfügbaren Mitteln. In Bundesländern, die das Ausbauziel von 40% der Schüler/innen 2022 bereits erreicht haben, wird kein weiterer Ausbau angesetzt. In Summe wird bis zum Jahr 2033 mit rund 51.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen an ganztägigen Schulformen an APS gerechnet.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erlöse	0	9.189	18.745	28.680	38.976
Personalkosten	0	9.189	18.745	28.680	38.976
Betriebliche Sachkosten	0	4.706	4.706	4.706	0
Kosten gesamt	0	13.895	23.451	33.386	38.976
Nettoergebnis	0	-4.706	-4.706	-4.706	0

Die Länder tragen den Personalaufwand für die zusätzlich erforderlichen Landeslehrpersonen, der Ihnen jedoch im Wege von Transferzahlungen vom Bund ersetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
-----------	------	------	------	------	------

Erlöse	0	184.500	30.000	30.000	30.500
Personalkosten	0	5.693	11.614	17.770	24.149
Werkleistungen	0	14.307	14.307	14.307	14.307
Kosten gesamt	0	20.000	25.921	32.077	38.456
Nettoergebnis	0	164.500	4.079	-2.077	-7.956

Die Gemeinden als Schulerhalter tragen den Aufwand für die Adaptierung der Schulinfrastruktur sowie des Personals für den Freizeitteil der ganztägigen Schulformen. In den Jahren 2020 bis 2033 beteiligt sich der Bund an diesen durch den Ausbau der ganztägigen Schulformen entstehenden Kosten.

Die Differenz aus den Erträgen aus Transferzahlungen und dem Aufwand für Infrastruktur und Personal ganztägiger Schulformen sowie der Sozialarbeiter/innen etc. zu 50% kann für den Bestand an ganztägigen Schulformen sowie für Ferienbetreuung eingesetzt werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkung auf die Leistung und Verteilung von unbezahlter Arbeit von Frauen und Männern

Unter der Annahme, dass hauptsächlich Mütter Ihre Kinder betreuen, und bis 2022 rund 44.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Größenordnung Frauen von unbezahlter Arbeit entlastet werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Es wird in den Ausbau der Infrastruktur von Schulstandorten mit ganztägigen Schulformen investiert (siehe die Darstellungen zu den finanziellen Auswirkungen).

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum

Durch die vermehrte Nachfrage der öffentlichen Hand nach Lehrpersonal und FreizeitpädagogInnen entstehen positive Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum (Nachfrage).

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Investitionen						
Sonstiger öffentlicher Bau		0,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Konsum	Öffentlich	0,0	16,7	34,2	52,3	71,0
Gesamtinduzierte Nachfrage		0,0	34,7	52,2	70,3	89,0

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2019	2020	2021	2022	2023
Wertschöpfung in Mio. €	0	47	79	113	148
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,02	0,03	0,04	0,05

Importe *)	0	11	17	23	29
Beschäftigung (in JBV)	0	785	1.336	1.921	2.534

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Durch die dargestellten Investitions- und Personalausgaben (Lehrpersonal und FreizeitpädagogInnen) ergeben sich expansive Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Die Erziehungsberechtigten der bis 2022 rund 44.000 zusätzlichen Kinder in ganztägigen Schulformen werden bei der Vereinbarkeit von Kind und Beruf aktiv unterstützt.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2019	2020	2021	2022	2023
unselbständig Beschäftigte	0	682	1.165	1.677	2.213
davon 15 bis unter 25 Jahre	0	103	170	239	312
davon 25 bis unter 50 Jahre	0	415	703	1.006	1.320
davon 50 und mehr Jahre	0	164	292	432	580
selbständig Beschäftigte	0	103	171	244	321
Gesamt	0	785	1.336	1.921	2.534

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Auswirkungen auf unselbständig erwerbstätige Ausländerinnen/Ausländer können nicht abgeschätzt werden.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Durch die erhöhte gesamtwirtschaftliche Nachfrage bewirkt das Vorhaben tendenziell eine Reduktion der arbeitslos gemeldeten Personen. Eine genaue Quantifizierung kann nicht erfolgen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

In ganztägigen Schulformen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen werden die SchülerInnen in den Lernzeiten und der Freizeit außerhalb der Unterrichtszeiten gefördert und betreut.

Erziehungsberechtigten wird eine bessere Vereinbarkeit ihres Berufes mit den familiären Verpflichtungen ermöglicht, da ihre Kinder ganztägig und ganzjährig in qualitativ hochwertigen Einrichtungen gefördert werden.

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Tagesbetreuungen bieten jedem Kind unabhängig vom familiären Hintergrund optimale Bildungschancen.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Zusätzliche SchülerInnen in ganztägigen Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen	40.000	Prognostizierter Ausbau bis 2022
Zusätzliche SchülerInnen in ganztägigen Schulformen an allgemein bildenden höheren Schulen	4.000	Prognostizierter Ausbau bis 2022

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2019	2020	2021	2022	2023	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			199.240	56.236	68.189	81.022	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG	30.02.01 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I			41.689	48.745	58.680	69.476
gem. BFRG/BFG	30.02.02 AHS- Sekundarstufe I			5.551	7.491	9.509	11.546
Durch Mehreinzahlungen	30.02.01 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I			152.000			

Erläuterung der Bedeckung

Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 12.07.2016 werden 750 Mio. Euro für den Ausbau von ganztägigen Schulformen zur Verfügung gestellt. Diese wurden im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 verschoben und gestreckt, stehen in Summe aber weiterhin zur Verfügung. Die Weiterverwendung der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG wird aus den entsprechenden Mehreinnahmen durch die Rückzahlung dieser Mittel bedeckt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Gemeinden			5.693,35	142,93	11.614,43	285,86	17.770,07	428,79	24.149,18	571,29
Länder			9.188,87	151,59	18.745,28	303,18	28.680,29	454,77	38.975,95	605,91
Bund			1.865,91	28,24	3.806,46	56,47	5.823,88	84,71	7.861,37	112,10
GESAMTSUMME			16.748,13	322,76	34.166,17	645,51	52.274,24	968,27	70.986,50	1.289,2

9

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2019		2020		2021		2022		2023	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Freizeitbereich Gemeinden	Gemd.	Freizeitpädag/in			667	360,0	1.334	360,0	2.001	360,0	2.666	360,0
Lernzeiten APS	Länder	Landeslehrer/in			667	5,0	1.334	5,0	2.001	5,0	2.666	5,0
Freizeitbereich Bund	Bund	Freizeitpädag/in			67	120,0	134	120,0	201	120,0	266	120,0
Lernzeiten Bund	Bund	Bundeslehrer/in			67	7,0	134	7,0	201	7,0	266	7,0

Der Ausbau ganztägiger Schulformen erfordert einen zusätzlichen Personaleinsatz von Lehrpersonen in den Lernzeiten und FreizeitpädagogInnen in der Freizeit. Es wird von einer 40-stündigen wöchentlichen Verweildauer der SchülerInnen in der Schule (8:00-16:00) ausgegangen. An der Volksschule fallen davon durchschnittlich 22 Wochenstunden auf den Unterricht, 5 Stunden auf Lernzeiten und die verbleibenden 13 Wochenstunden auf Freizeit, bei NMS beträgt dieses Verhältnis 30:5:5 und bei AHS 30:7:3.

Für Landeslehrpersonen an Volksschulen und Neuen Mittelschulen wird mit Durchschnittskosten von 56.000 Euro pro VBÄ gerechnet (Stand entsprechend WFA-FinAV, Durchschnitt für die Laufzeit in der Modellrechnung 58.200 Euro), für Bundeslehrpersonen mit 66.000 Euro je VBÄ (Durchschnitt 68.000). Für die FreizeitpädagogInnen wird einheitlich mit v3/5-Vertragsbediensteten in der Entlohnungsstufe 2 oder 36.800 Euro gerechnet (Stand WFA-FinAV, Durchschnitt 39.000 Euro). Im Schnitt beträgt der Bedarf an FreizeitpädagogInnen je Gruppe 9,9 Wochenstunden x 36 Schulwochen = 360 Jahresstunden an Pflichtschulen (61% Volksschule, 39% Neue Mittelschule) und 3,3 Wochenstunden x 36 Schulwochen = 120 Jahresstunden an AHS.

Für die allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich im Vollausbau bei 3.403 zusätzlichen Gruppen ein Bedarf von 17.000 Wochenstunden oder rund 770 VBÄ Lehrpersonen und 1,225 Millionen Jahresstunden oder rund 800 VBÄ FreizeitpädagogInnen, für die AHS bei 260 zusätzlichen Gruppen ein Bedarf von 1.800 Wochenstunden oder rund 80 VBÄ Lehrpersonen und 31.200 Jahresstunden oder rund 21 VBÄ FreizeitpädagogInnen.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2019	2020	2021	2022	2023
Freizeitbereich Gemeinden	Gemeinden	Freizeit- pädagog/in					
Lernzeiten APS	Länder	Landes-					

		lehrer/in
Freizeitbereich Bund	Bund	Freizeit- pädagog/in
Lernzeiten Bund	Bund	Bundes- lehrer/in

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2019		2020		2021		2022		2023	
Länder					4.705.500,00		4.705.500,00		4.705.500,00		
Bezeichnung		2019		2020		2021		2022		2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Schulsozialarbeiter/innen etc.	Länder			1	4.705.500,00	1	4.705.500,00	1	4.705.500,00		

Derzeit aus den Mitteln des Integrationstopfes finanziertes und aus den Mitteln gemäß § 2 Abs. 2b bis 2022 zur Hälfte bedeckbares Unterstützungspersonal:

- Psycholog/innen: 13,4 VBÄ zu 70.000 Euro = 938.000 Euro jährlich
- Sozialarbeiter/innen: 25,2 VBÄ zu 55.000 Euro = 1.368.000 Euro jährlich
- Sozialpädagoge/innen: 43,3 VBÄ zu 55.000 Euro = 2.381.500 Euro jährlich

in Summe 4.705.500 Euro jährlich, die zu 50% oder 2.352.750 Euro aus den Mitteln gemäß § 2 Abs. 2b abgedeckt werden können

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2019		2020		2021		2022		2023	
Bund					161.188.865,01		18.745.284,62		28.680.285,47		38.975.948,96
Bezeichnung		2019		2020		2021		2022		2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kostentragung Landeslehrpersonen durch Bund	Bund			1	9.188.865,01	1	18.745.284,62	1	28.680.285,47	1	38.975.948,96

Weiterverwendung der Bund nicht verbrauchten Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	1	152.000.000,00
--	---	----------------

Der Bund ersetzt den Ländern den Aufwand für die Besoldung der Landeslehrpersonen mittels Transferzahlungen gemäß § 4 FAG 2008.

80% der nicht verbrauchten Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, die von den Ländern an den Bund zurückzuzahlen sind, können bis in das Jahr 2022 weiter verwendet werden.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Länder		9.188.865,01	18.745.284,62	28.680.285,47	38.975.948,96

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2019 Ertrag (€)	Menge	2020 Ertrag (€)	Menge	2021 Ertrag (€)	Menge	2022 Ertrag (€)	Menge	2023 Ertrag (€)
Kostentragung Landeslehrpersonen durch Bund	Länder	1	9.188.865,01	1	18.745.284,62	1	28.680.285,47	1	38.975.948,96		

Der den Ländern entstehende Aufwand für die Besoldung der Landeslehrpersonen wird den Ländern mittels Transferzahlungen gemäß § 4 FAG 2008 ersetzt.

80% der nicht verbrauchten Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, die von den Ländern an den Bund zurückzuzahlen sind, können bis in das Jahr 2022 weiter verwendet werden.

Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Gemeinden		14.307.150,00	14.307.150,00	14.307.150,00	14.307.150,00
Bund		3.685.000,00	3.685.000,00	3.685.000,00	3.685.000,00
GESAMTSUMME		17.992.150,00	17.992.150,00	17.992.150,00	17.992.150,00

Körperschaft (Angaben in €)	2024	2025	2026	2027	2028
Gemeinden	5.469.750,00	3.346.200,00	2.187.900,00	1.544.400,00	1.093.950,00
Bund					
GESAMTSUMME	5.469.750,00	3.346.200,00	2.187.900,00	1.544.400,00	1.093.950,00

Körperschaft (Angaben in €)	2029	2030	2031	2032	2033
Gemeinden	772.200,00	536.250,00	386.100,00	278.850,00	193.050,00
Bund					
GESAMTSUMME	772.200,00	536.250,00	386.100,00	278.850,00	193.050,00

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2019		2020		2021		2022		2023		
			Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Infrastruktur Pflichtschulen	Gemd.			667	21.450,00	667	21.450,00	667	21.450,00	667	21.450,00	667	21.450,00
Infrastruktur Bundesschulen	Bund			67	55.000,00	67	55.000,00	67	55.000,00	67	55.000,00	67	55.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2024		2025		2026		2027		2028		
			Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Infrastruktur Pflichtschulen	Gemd.	255	21.450,00	156	21.450,00	102	21.450,00	72	21.450,00	51	21.450,00		
Infrastruktur Bundesschulen	Bund												

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2029		2030		2031		2032		2033		
			Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Infrastruktur Pflichtschulen	Gemd.	36	21.450,00	25	21.450,00	18	21.450,00	13	21.450,00	9	21.450,00		

 Infrastruktur Bund
 Bundesschulen

Sowohl für die Pflichtschulen (APS) als auch für die Bundesschulen (AHS) sind Vorhaben im Bereich der Infrastruktur in Form von Werkleistungen umzusetzen.

Im Pflichtschulbereich sind als Kostensatz für den Infrastrukturaufwand für eine Gruppe 55.000 Euro vorgesehen. Dieser Betrag entspricht den Kosten für die Neuerrichtung einer Tagesbetreuung. Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dieser Maximalbetrag im Schnitt von den Schulerhaltern nicht zur Gänze abgerufen wurde. Dies kann darauf zurück geführt werden, dass die Einrichtung einer Tagesbetreuungsgruppe meist keinen Neubau bedingt.

In der ersten Phase des Bildungsinvestitionsgesetzes bis zum Schuljahr 2022/23 wird davon ausgegangen, dass 40.000 zusätzliche Betreuungsplätze an allgemein bildenden Pflichtschulen geschaffen werden und sich die Zahl der Schulstandorte mit ganztägiger Schulform um 745 erhöht. Bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 15 Schüler/innen bedeutet das 2.666 zusätzliche Gruppen insgesamt oder 667 Gruppen jährlich. Die neuen Standorte für den flächendeckenden Ausbau werden sich überwiegend in Randlagen befinden, da in den Ballungsgebieten schon jetzt weitgehend ausgebaut ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass an 60 % der neuen Standorte eine und an den restlichen 40% zwei Gruppen geführt werden. An diesen neu auszubauenden Standorten ist daher mit $60\% \times 745 + 40\% \times 745 \times 2 = 1.043$ oder 39% der zusätzlichen Gruppen zu rechnen, für die grundlegend neue Infrastruktur erforderlich ist. Die übrigen Gruppen werden an bestehenden Standorten eingerichtet. Für die Berechnung wird daher im Schnitt von einer Ausnützung des Höchstbetrages zu 39% ausgegangen (21.450 Euro pro Gruppe, siehe oben „Aufwand“).

Diese Annahme wird auch auf die Restlaufzeit angewendet. Die Zahl der neuen Gruppen ergibt sich dabei aus 80% der für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehenden Mittel. In dieser zweiten Phase wird für Bundesländer, die das Ausbauziel von 30% der Schüler/innen in ganztägigen Schulformen bereits erreicht haben, kein weiterer Ausbau mehr angesetzt.

Bei der Berechnung im AHS-Bereich wird analog vorgegangen. Es werden 55.000 Euro pro Gruppe angesetzt, da davon auszugehen ist, dass es sich an den AHSen mehrheitlich um notwendige bauliche Adaptierungen handeln wird.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund		32.500.000,00	30.000.000,00	30.000.000,00	30.500.000,00
Körperschaft (Angaben in €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00
Körperschaft (Angaben in €)	2029	2030	2031	2032	2033
Bund	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00
	2019	2020	2021	2022	2023

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zweckzuschuss Schulerhalter	Bund			1	32.500.000,00	1	30.000.000,00	1	30.000.000,00	1	30.500.000,00

		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zweckzuschuss Schulerhalter	Bund	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00

		2029		2030		2031		2032		2033	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zweckzuschuss Schulerhalter	Bund	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00

Der Bund gewährt den Ländern einen jährlichen Zweckzuschuss für Infrastruktur und Personal an ganztägigen Schulformen.

Projekt – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Gemeinden		184.500.000,00	30.000.000,00	30.000.000,00	30.500.000,00

Körperschaft (Angaben in €)	2024	2025	2026	2027	2028
Gemeinden	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00

Körperschaft (Angaben in €)	2029	2030	2031	2032	2033
Gemeinden	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00	30.500.000,00

		2019		2020		2021		2022		2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Zweckzuschuss	Gemd.			1	32.500.000,00	1	30.000.000,00	1	30.000.000,00	1	30.500.000,00
Weiterverwendung	Gemd.			1	152.000.000,0						

der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B- VG	0
--	---

Bezeichnung	Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Zweckzuschuss	Gemd.	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00
Weiterverwendung der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B- VG	Gemd.										

Bezeichnung	Körperschaft	2029		2030		2031		2032		2033	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Zweckzuschuss	Gemd.	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00	1	30.500.000,00
Weiterverwendung der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B- VG	Gemd.										

Die vom Bund gewährten Zweckzuschüsse scheinen betragsgleich bei den Gemeinden als Erträge aus Transfers auf.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 242589614).